

KULTURFÖRDERRICHTLINIEN DER STADT NORDERSTEDT

1. Grundsatz
2. Förderungsvoraussetzungen
3. Arten der Förderung
4. Förderungsverfahren
5. Inkrafttreten

1. GRUNDSATZ

Die Stadt Norderstedt hat es sich mit dem 1998 beschlossenen und im Jahr 2004 fortgeschriebenen Kultur- und Weiterbildungskonzept zum Ziel gesetzt, die Vielfalt des kulturellen Angebots durch die Förderung offener Kulturarbeit lebendig zu gestalten. Sie fördert daher die als Kulturträger anerkannten Kulturvereine, freie KünstlerInnen, Künstlergruppen sowie Projekte, die außerhalb des städtischen Kulturprogramms im Sinne des Kultur- und Weiterbildungskonzepts durchgeführt werden. Die kulturelle Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuständige Stelle ist die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro -.

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNEN

2.1 Kulturträger

Kulturvereine können in ihrer Vereins- und Veranstaltungsarbeit kontinuierlich gefördert werden, wenn sie anerkannte Kulturträger der Stadt Norderstedt sind. Anerkannte Kulturträger können Vereine aus folgenden Bereichen werden:

- Darstellende Kunst
- Bildende Kunst
- Musik
- Literatur
- Medien
- Länderkulturen

Die Antragstellung erfolgt schriftlich an die Stadt Norderstedt, Kulturamt – Kulturbüro -. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt. Die Anerkennung erfolgt bis auf Widerruf. Ein Widerrufsgrund könnte u.a. mangelnde Vereinsaktivität, Auflösung des Vereins, Verstöße gegen die Grundsätze und Ziele der Rechtsstaatlichkeit, des Kultur- und Weiterbildungskonzeptes der Stadt Norderstedt und der Kulturförderrichtlinien sein. Über abgelehnte Anträge kann auch auf Antrag ohne Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht vor Ablauf von zwei Jahren erneut entschieden werden.

Bei der Antragstellung sind folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Verein mit Sitz in Norderstedt (als Nachweis ist ein Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Norderstedt vorzulegen)
- Vorlegen der Vereinssatzung
- Gemeinnützigkeit
- Mindestens 2-jähriges Bestehen des Vereins
- Schriftliche Vereinsdarstellung mit bisher durchgeführten Aktivitäten und Perspektiven einschließlich Fort- und Weiterbildung
- Nachweis von Veranstaltungen in Norderstedt, die öffentlich und von allgemeinem Interesse sind mit Angabe von Besucherzahlen, Publikationen und Medienresonanz

2.2. KünstlerInnen, Künstlergruppen und Projekte

Neben der kontinuierlichen Förderung von anerkannten Kulturträgern unterstützt die Stadt Norderstedt temporär freie Norderstedter KünstlerInnen, Künstlergruppen und Einzelprojekte, soweit diese neue Ideen und Impulse im Kulturbereich schaffen und über das übliche Kulturangebot hinausgehen. Norderstedt ist dabei als Realisierungs- bzw. Veranstaltungsort nicht zwingend vorgeschrieben.

Förderungsanträge sind schriftlich an die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro - zu stellen. Die Entscheidung obliegt dem Kulturausschuss der Stadt Norderstedt.

Der Antrag muss enthalten:

- Detaillierte Konzeptdarstellung inklusive eines Finanzierungsplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss
- Nachweis der Qualität der Qualifikation und des künstlerischen Werdegangs des Antragstellers / der Antragstellerin

3. ARTEN DER FÖRDERUNG

3.1 Beratung und Koordination

Die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro - berät nach Möglichkeit die anerkannten Kulturträger sowie die Künstlerinnen, Künstler, Künstlergruppen in inhaltlich-konzeptionellen und kulturpolitischen Fragen und in allen Fragen der Organisation und Koordination. Ziel ist es, die Qualität der künstlerischen Arbeiten z.B. durch Fortbildung und den Austausch von Know-How zu steigern, Synergien z.B. durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen zu schaffen und durch Kooperation und gemeinsame Projekte ein attraktives Kulturangebot in Norderstedt zu ermöglichen.

3.2. Publikationen

Die Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro - übernimmt auf Antrag im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kostenlos eine zusätzliche Publizierung der Veranstaltungen der anerkannten Kulturträger und im Einzelfall geförderten Künstlerinnen, Künstler, Künstlergruppen und Projekträger. Sie behält sich jedoch redaktionelle Bearbeitungen vor, ein grundsätzlicher Anspruch auf Veröffentlichungen besteht nicht.

3.3 Inanspruchnahme von städtischen Räumen

Die anerkannten Kulturträger und die im Einzelfall geförderten Künstlerinnen, Künstler, Künstlergruppen sowie Projekträger haben auf Antrag die Möglichkeit, für kulturelle Zwecke städtische Räume, die von der Stadt Norderstedt, Kulturamt – Kulturbüro - und vom Amt für Schule, Sport, Kindertagesstätten und Soziales, Fachbereich Schule und Sport, vermietet werden, in Anspruch zu nehmen.

Hierbei entstehende Mietkosten werden zu 100% übernommen.

3.4 Zuschussgewährung

Die Zuschüsse von der Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro - sind gegenüber den Eigenleistungen der anerkannten Kulturträger, Künstlerinnen, Künstler, Künstlergruppen und Projekträgern sowie dem Einsatz von Drittmitteln nachrangig. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung, so dass Zuschüsse nur zu den förderungswürdigen Ausgaben - nach Abzug aller voll ausgeschöpften Einnahmemöglichkeiten - gewährt werden können.

Für den selben Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Norderstedt Anträge auf Bezuschussung gestellt werden.

Grundsätzlich erfolgt eine Bezuschussung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einem Drittel der förderungswürdigen Aufwendungen unter Berücksichtigung sämtlicher erzielter Einnahmen, höchstens bis zur Höhe des Defizits.

3.4.1 Förderungswürdige Kosten sind insbesondere

- Honorare bei Veranstaltungen
- Honorarnebenkosten wie Reisekosten und Übernachtungskosten gem. Bundesreisekostengesetz
- Druckkosten für Werbung/Eintrittskarten
- Einrichten einer Homepage
- Miete für nicht vereinseigene und nicht städtische Räume
- GEMA-Gebühren
- Künstlersozialversicherung
- Tantiemen
- Versicherungen (Bsp. Ausstellungs-, Transport-, Haftpflicht-, Unfallversicherung)
- Mietkosten für Geräte/Ausstattungsgegenstände
- Mitgliedsbeiträge für Fachverbände
- Anschaffungen (bei einer vermögensbildenden Maßnahme, d.h. bei einer Beschaffung ab 410,00 € zzgl. MWSt, sind 3 Vergleichsangebote einzureichen)
- Chorleiterhonorare
- Übungsleiterhonorare
- Transportkosten

3.4.2 Nichtförderungswürdige Ausgaben sind u.a.

- Bewirtung
- Portokosten
- Präsente
- Büromaterial
- Konzertreisen
- Ausfahrten (Bsp. zu befreundeten Vereinen)
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- Tagegeld
- laufende Internetkosten

3.4.3 Zu berücksichtigende Einnahmen bei Veranstaltungen der anerkannten Kulturträger

Für jede Veranstaltung, für die ein Zuschuss beantragt wird, ist unaufgefordert eine entsprechende Einnahmen/Ausgabenübersicht (gem. Formblatt) vorzulegen. Wird diese *nicht* vorgelegt, erfolgt keine Bezuschussung.

- Übersteigen die Einnahmen (Eigenmittel, Eintritte, Zuschüsse Dritter, Spenden, Verkaufserlöse u.s.w.) die förderungswürdigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung.
- ein Zuschuss wird in Höhe des tatsächlichen Defizits der Veranstaltung gewährt, maximal in Höhe von 1/3 des nach Ziffer 2.4 gewährten Zuschusses.

3.4.4 Fortbildung der anerkannten Kulturträger

Fortbildungsmaßnahmen, Wettkämpfe und Wertungsspiele *außerhalb* Norderstedts

- Fahrtkosten (1/2 der tatsächlichen Kosten bei Bus (3 Vergleichsangebote sind nachzuweisen), 2. Kl. Bahn bzw. die Hälfte der Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz bei PKW-Nutzung)

- Lehrgangsgebühren (1/2 der Prüfungs-/Teilnehmergebühren)
- Startgelder (1/2 der tatsächlichen Kosten)

Fortbildungsmaßnahmen in Norderstedt

- Honorare und Honorarnebenkosten (sh. 3.4.1) werden zur Hälfte bezuschusst.

3.4.5 Bezuschussung von Nutzungen der TriBühne durch anerkannte Kulturträger

Die Nutzung der TriBühne für einen Veranstaltungs- incl. Probenstag einmal jährlich wird für den Saal „Maromme“ mit 1.200,00 € und für die Säle „Oadby and Wigston“ und/oder „Zwijndrecht“ mit 300,00 € pauschal bezuschusst. Für die Zahlung des Pauschalzuschusses ist die Vorlage der entsprechenden Rechnung spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung der Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro - vorzulegen.

4. FÖRDERUNGSVERFAHREN

Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden den anerkannten Kulturträgern jährlich zu Beginn des Jahres schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zuschusshöhe kann hieraus nicht abgeleitet werden.

Die anerkannten Kulturträger haben einen schriftlichen Bericht über ihre Vereinsarbeit des abgelaufenen Jahres, bis zum 30. Januar des Folgejahres einzureichen.

Dieser Sachbericht hat neben einer inhaltlichen Darstellung auch Angaben über Besucherzahlen, Teilnehmer, Zahl und Art der durchgeführten Veranstaltungen, Weiterbildungsstand, Medienresonanz und Publikationen etc. zu enthalten. Darüber hinaus haben die anerkannten Kulturträger im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses der Norderstedt einmal jährlich unter dem Motto „Bühne frei!“ auf der Bühne oder mit Informationsständen über ihre Arbeit zu informieren.

Ferner haben sie grundsätzlich bis zum 15. März eines Jahres bei der Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro - , einen schriftlichen und detaillierten Zuschussantrag mit einer Finanzierungs- und Kostenübersicht für das nächstfolgende Haushaltsjahr einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Ergeben sich seitens der anerkannten Kulturträger Veränderungen im Verwendungszweck, sind diese umgehend der Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro - , mitzuteilen. In diesen Fällen ist eine Prüfung der Zuschussberechtigung erforderlich.

Die Abrechnungen sind im Laufe des Haushaltsjahres bis spätestens 15. November unter Vorlage der Originalbelege einzureichen.

Die Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Künstlergruppen sowie die Projektförderung erfolgt im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und ist grundsätzlich nicht an die oben genannten Antragsfristen gebunden. Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis, der sämtliche Einnahme-/Ausgabenpositionen enthält und ein schriftlicher Abschlussbericht mit Darstellung der Medienresonanz vorzulegen. Sollte die bereits ausgezahlte Zuschusssumme 1/3 der förderungswürdigen Aufwendungen bzw. die Höhe des Defizits übersteigen, sind die überzahlten Beträge binnen 4 Wochen nach Zugang des Bescheides von der Stadt Norderstedt, Kulturamt - Kulturbüro , zurückzuzahlen.

5. INKRAFTRETEN

Die Änderungen in den „Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt“ treten mit Wirkung vom 27.04.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien der Stadt Norderstedt vom 01.07.2004 außer Kraft.